

09.10.23**Empfehlungen**
der Ausschüsse

EU - Fz - U - Wi

zu **Punkt ...** der 1037. Sitzung des Bundesrates am 20. Oktober 2023

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 im Hinblick auf eine Modernisierung des Basisinformationsblatts
COM(2023) 278 final; Ratsdok. 9669/23**A**Der **Finanzausschuss** (Fz),der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit** (U) undder **Wirtschaftsausschuss** (Wi)

empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt Stellung zu nehmen:

- Wi 1. Der Bundesrat begrüßt grundsätzlich die von der Kommission mit dem Aktionsplan für die Kapitalmarktunion sowie mit den jeweiligen damit verbundenen Einzelmaßnahmen ins Auge gefasste übergreifende Zielsetzung, Kleinanlegern die Nutzung und Investitionsmöglichkeiten der Kapitalmärkte in vollem Umfang weiter zu erschließen. Auch die mit dem vorliegenden Verordnungsvorschlag verbundene Intention, Informationen für Kleinanleger über Anlageprodukte zu verbessern, damit diese fundierte Anlageentscheidungen treffen können, wird begrüßt.

- Wi 2. Der Bundesrat hält es für erforderlich, Informationspflichten nach der PRIIP-Verordnung auf Privatkunden sowie auf Anlageprodukte zu beschränken und auf die Bereitstellung von Informationsblättern für professionelle Kunden sowie auf die Anwendung der PRIIP-Verordnung auf Produkte, die der Absicherung (Hedging) dienen, zu verzichten.
- Wi 3. Der Bundesrat bittet um eine Klarstellung, dass Devisentermingeschäfte mit realwirtschaftlichem Hintergrund nicht unter die PRIIP-Verordnung fallen, und befürwortet diesbezüglich einen Gleichlauf mit der zweiten europäischen Finanzmarkttrichtlinie (MiFID II-Richtlinie) sowie die damit verbundene Harmonisierung der Vorgaben nach MiFID II-Richtlinie und der PRIIP-Verordnung.
- U 4. Der Bundesrat ist der Auffassung, dass Anleihen mit Make-Whole-Klauseln aufgrund des einseitigen Kündigungsrechts des Emittenten und der Gefahr einer deutlichen Minderung der für die Restlaufzeit zu leistenden Kuponzahlungen für Anleger nachteilig sein können. Aus Gründen des Anleger- und Verbraucherschutzes wäre es wünschenswert, wenn auch für derartige Anleihen eine für Kleinanleger geeignete, gut verständliche Produktinformation erstellt würde. Der mit der Erstellung der Produktinformation verbundene Aufwand könnte zugleich verhindern, dass in größerem Umfang Unternehmensanleihen mit Make-Whole-Klauseln vertrieben werden, die sich mangels ausreichender wirtschaftlicher Grundlage oder mangels der erforderlichen kaufmännischen Sorgfalt als sehr riskant erweisen könnten. Die Bundesregierung wird daher gebeten, sich bei den weiteren Verhandlungen auf EU-Ebene dafür einzusetzen, dass die Anbieter von Anleihen mit Make-Whole-Klauseln auch weiterhin zur Erstellung von Produktinformationen insbesondere hinsichtlich der wesentlichen Merkmale, der Renditemöglichkeiten, wesentlicher Risiken und der Kosten verpflichtet bleiben, ohne jedoch dabei die Anforderungen an ein Basisinformationsblatt und die hierzu erlassenen technischen Regulierungsstandards vollständig einhalten zu müssen.
- Wi 5. Der Bundesrat weist darauf hin, dass im Rahmen der Konsultation der Interessenträger ein weitgehendes Einvernehmen darüber bestand, dass die PRIIP-Basisinformationsblätter (BIB) in der aktuellen Form mit Informationen überfrachtet sind, und sich die meisten Befragten für eine Vereinfachung der Ba-

sisinformationsblätter aussprachen. Der Bundesrat bittet, dieses Anliegen nach Reduktion der Informationsdichte in den Basisinformationsblättern und für eine Vereinfachung der Basisinformationsblätter aufzunehmen und von der Einführung neuer Dateiformate und Berichtspflichten, die zu weiteren bürokratischen Belastungen führen werden, abzusehen.

- Wi 6. Der Bundesrat fordert, die für Kunden wichtige Längenbeschränkung von drei Seiten Umfang unbedingt einzuhalten und im Sinne einer konsequent durchzuführenden „Regelungsdiät“ gegebenenfalls Kürzungen oder Streichungen vorzunehmen, auch um eine Informationsüberflutung, die zu keiner Verbesserung des Verbraucherschutzes beiträgt, zu vermeiden.
- U 7. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung außerdem, im weiteren Rechtssetzungsverfahren auf EU-Ebene darauf hinzuwirken, dass die vorgesehene Kurzfassung der Anlegerinformationen möglichst aussagekräftig gestaltet wird. Beispielsweise könnte es sinnvoll sein, in dem Abschnitt „Auf einen Blick“ neben dem Gesamtrisikoindikator auch eine kurze textliche Erläuterung der wesentlichen Risiken vorzusehen. Auch könnte erwogen werden, auf besondere vertragliche Rechte einer Partei wie beispielsweise Kündigungsrechte hinzuweisen.
- Wi 8. Aus Sicht des Bundesrates sollte eine Harmonisierung der Kosteninformationen nach MiFID II-Richtlinie und der PRIIP-Verordnung erfolgen. Auf einen separaten Kostenausweis im Basisinformationsblatt sollte in den Fällen verzichtet werden, in denen Kunden bereits Kosteninformationen nach den Bestimmungen der MiFID II-Richtlinie erhalten.
- Fz 9. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung zu prüfen, ob bei den inhaltlichen Angaben des neuen Abschnitts „Wie ökologisch nachhaltig ist dieses Produkt?“ ein stärkerer Gleichlauf mit den „Nachhaltigkeitspräferenzen“ nach dem MiFID II-Regime (Artikel 2 Nummer 7 Delegierte Verordnung (EU) 2017/565) hergestellt werden kann, die Berater bei der Anlageberatung von Kunden abfragen müssen. Nach dem Verordnungsvorschlag sollen in den BIB zukünftig zwei Informationen (in Form von Kennziffern) zur Nachhaltigkeit enthalten sein: Der Mindestanteil der Anlage in nach der EU-Taxonomie-Verordnung ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten und die erwartete Treibhausgasemission im Zusammenhang mit dem Anlageprodukt. In der Beratung muss der Kleinanleger hingegen zwischen drei Arten nachhaltiger Produkttypen wählen, deren An-

lagestrategie zum Teil vollkommen anders gelagert ist (zum Beispiel die Beurteilung, ob bei einem Anlageprodukt „die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt werden“). Der Umgang mit dem Thema Nachhaltigkeit muss in der Beratungspraxis einfach verständlich und handhabbar strukturiert werden. Das kann nur mit einem praxisgerechten Gleichlauf und anhand von dem Kleinanleger gut zu kommunizierenden Kennziffern gelingen.

- Fz 10. Der Sustainable Finance-Beirat empfiehlt, eine farblich abgestufte Nachhaltigkeitsskala (die sogenannte „ESG-Skala“) im BIB zu verwenden. So könnte die Transparenz bezüglich der ökologischen Nachhaltigkeitsmerkmale von Finanzprodukten erhöht und die Verständlichkeit im Beratungsgespräch für Beraterinnen und Berater sowie Kleinanlegerinnen und Kleinanleger verbessert werden. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, sich auf europäischer Ebene für die Einführung einer Nachhaltigkeitsskala im BIB einzusetzen, damit (Klein-)Anlegerinnen und Anleger zuverlässig erkennen können, welche Finanzprodukte den ökologischen Nachhaltigkeitskriterien genügen und welche nicht.
- Wi 11. Der Bundesrat fordert, dass die Informationen zur Nachhaltigkeit gemäß der PRIIP-Verordnung sich an den bestehenden MiDIF II-Vorgaben orientieren.
- Fz 12. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, sich für die Streichung des im Verordnungsvorschlag vorgesehenen, neuen Artikel 14 Absatz 7 einzusetzen.
- Fz 13. Die von der Kommission vorgeschlagene, zusätzliche Veröffentlichungspflicht auf der Homepage der Vertriebsstelle hält der Bundesrat nicht für erforderlich. Für Kleinanleger ist es ausreichend, wenn der Hersteller des Anlageprodukts das BIB auf seiner Homepage zur Verfügung stellt und die Vertriebsstelle das relevante BIB dem Kleinanleger beim Vertrieb bereitstellt. Das BIB wird den Kleinanlegern ohnehin auf elektronischem Wege zur Verfügung gestellt, was die Speicherung und Reproduzierung nach Belieben ermöglicht. Nach Branchenangaben müssten allein für den deutschen Markt circa 2 Millionen BIB eingestellt werden, was ohne echten Nutzen für Kleinanleger auf Seiten der Institute unverhältnismäßige Kosten (Bürokratie und Server-Speicherkapazitäten) verursachen würde.

- Wi 14. Der Bundesrat bewertet die von der Kommission vorgeschlagene Veröffentlichungspflicht auf der Webseite der Vertriebsstelle als nicht sachgerecht und fordert die Möglichkeit einer zentralen Informationsbereitstellung auf der Webseite des PRIIP-Herstellers sowie die Möglichkeit einer optionalen Informationsbereitstellung auf Kundenwunsch an den Vertriebsstellen.
- Wi 15. Der Bundesrat schlägt für das Massenprodukt „Sparpläne“ vor, bei Änderungen des Basisinformationsblatts auf die Bereitstellung aktualisierter Basisinformationsblätter zu verzichten und den Kunden, wie von den europäischen Aufsichtsbehörden vorgeschlagen, einen Link zum Abruf der aktualisierten Fassungen bereitzustellen.
- Wi 16. Der Bundesrat sieht die geplante Ausweitung der Befugnisse der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) und der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersvorsorge (EIOPA) kritisch. Insbesondere die geplante Ermächtigung der Aufsichtsbehörden, die Vorgaben für die gesamten Inhalte des PRIIP-Basisinformationsblatts erneut zu überarbeiten, erscheint zu weitreichend; stattdessen sollte eine Beschränkung auf die neu eingeführten Vorgaben erfolgen.
- Wi 17. Der Bundesrat erachtet den vorgesehenen Umsetzungszeitraum von sechs Monaten für deutlich zu restriktiv und mit Blick auf die für die Finanzwirtschaft damit verbundenen massiven Aufwendungen unangemessen belastend. Er spricht sich stattdessen für einen Umsetzungszeitraum von mindestens zwölf Monaten aus. Im Hinblick auf eine bessere Planbarkeit von Anpassungen sollten diese nur einmal jährlich zum Stichtag 1. Januar vorgenommen und damit auf unterjährige Anpassungen verzichtet werden.

B

18. Der federführende Ausschuss für Fragen der Europäischen Union

empfiehlt dem Bundesrat, von der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG Kenntnis zu nehmen.